

Unterrichtsbefreiung aus religiösen Gründen (Sachsen-Anhalt)

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2004

§ 6

Freistellung an religiösen Feiertagen

(1)

An den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auf Antrag unbezahlt Freistellung zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(2)

Um die religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu begehen, erhalten Schüler auf Antrag Freistellung vom Unterricht.